

Begründung

I. Ausfertigung zum Offenlegungsplan

zum Bebauungsplan Nr. 35 "An der Schanze" der Stadt
Wiedenbrück

A. Allgemeines

Dieser Bebauungsplan wurde aufgestellt, um durch das damit geschaffene Ortsrecht die Voraussetzungen zu schaffen für eine geordnete Nutzung, Erschließung und Bebauung des Plangebietes. Insbesondere sollen die Flächen für den beabsichtigten Ausbau eines Teilstücks der B 61/55 und der L 569 festgesetzt werden, um dadurch ein besonderes Planfeststellungsverfahren zu vermeiden.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Verkehrsflächenbegrenzung entsprechen dem von der Straßenverwaltung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe geprüften und vom Regierungspräsident in Detmold genehmigten Ausbauentwurf. Alle genauen Maße und Einzelheiten der geplanten Straßenbaumaßnahme sind den entsprechenden Ausbauplänen zu entnehmen. Lagepläne sind dieser Begründung als Anlage beigefügt. Träger dieser Baumaßnahme ist der Landschaftsverband Westfalen-Lippe.

Das Plangebiet wird an die vorhandene zentrale Wasserversorgung und Kanalisation angeschlossen.

Dieser Bebauungsplan entspricht nach § 8 Abs. 2 BBauG den Zielen des Flächennutzungsplanes.

B. Bodenordnung

Auf der Grundlage dieses Bebauungsplanes sind für den Ausbau der Verkehrsflächen Enteignungen nach §§ 85 folgende BBauG vorgesehen.

Ein Grunderwerbsplan ist als Anlage beigefügt.

C. Kostenschätzung

Bei Durchführung der Planung entstehen der Stadt Wiedenbrück folgende überschläglich ermittelte Kosten.

Grunderwerb
Straßenbau mit Beleuchtung
Brücke über die Ems
Kanalisation
Anlage der Grünfläche

135.000. — JM
730.000. — "
360.000. — "

insgesamt:

1.225.000. — JM

Wiedenbrück, den 31.7.1969
Im Auftrage des Rates der Stadt

Hat vorgelegen!
Detmold, den 28. NOV. 1969
Der Regierungspräsident
im Auftrage:

1. stellv. Bürgermeister

(Meyer)



Poese

Rathsherr

(Poese)

Gundel